Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

6. Sitzung (23.03.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geheimerat Heil, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, Ministerialrat Seubert und Oberamtmann Dr. Strauß.

Unter dem Vorsitze des Ersten Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Der Erste Vizepräsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und bringt folgende neue Einläufe zur Kenntnis des Hohen Hauses.

Entschuldigungsschreiben der Herren Geheimen Kommerzienrat Koelle, Freiherr Ernst August von Göler und Geheimerat Honsell.

Beilagen Nr. 103, 108 und 109 (ungedruckt).

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums über die Ernennung des Ministerialdirektors Becker zum Präsidenten des Ministeriums der Finanzen und zum Geheimen Rat I. Klasse.

Vier Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905, und zwar:

vom 7. d. M., Ausgaben Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI und Einnahmen Titel I und II;
Beilage Nr. 96.

vom 8. d. M., Ausgaben Titel XII und XIII, sowie Einnahmen Titel III und IV;
Beilage Nr. 97.

vom 14. d. M., Ausgaben Titel VIII, XIV und XV, sowie Einnahmen Titel V und VI;
Beilage Nr. 101.

vom 21. d. M., Ausgabe Titil XVI und Einnahme Titel VII (Förderung der Landwirtschaft).
Beilage Nr. 106.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Beilage Nr. 107.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition des Badischen Ratschreibervereins, Erhöhung bezw. Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte betreffend.

Beilage Nr. 94 (ungedruckt).

2. Petition des gleichen Vereins, Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes betreffend.

Beilage Nr. 95 (ungedruckt).

3. Petition des gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt Mannheim, die Kasernierung der Dirnen in der 19. Querstraße zu Mannheim betreffend.

Beilage Nr. 98 (ungedruckt).

4. Petition des Verbandes oberbadischer Brauereien, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Biersteuer gegen die Petition der Großbrauereien betreffend.

Beilage Nr. 104 (ungedruckt).

5. Petition des Landesverbands Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden, die Verwendung von Damen in den Kanzleien der Staatsbehörden betreffend.

Beilage Nr. 105 (ungedruckt).

Die Petition Ziffer 1 und 2 wird der Kommission für Justiz und Verwaltung, Petition Ziffer 3 u. 5 der Petitionskommission und Petition Ziffer 4 der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf überwiesen.

Sodann erhält das Wort Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl zu Punkt 2 der Tagesordnung (Berichterstattung über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905: Ausgabe Titel I bis mit XIV, XX und XXI, Einnahme Titel I bis mit V).

Beilage Nr. 102.

Redner führt aus:

Derjenige Teil des staatlichen Voranschlags, über den zu berichten ich die Ehre habe, zeigt ein erfreuliches Bild der Fürsorge der inneren Verwaltung für weiteinschneidende Interessen des Landes. Es werden hohe Anforderungen an die Finanzkraft des Landes gestellt, immerhin aber ist der wenig günstigen Finanzlage Rechnung getragen.

Die Anforderung für das Großh. Ministerium des Innern beträgt für ein Jahr der Finanzperiode 1904/5:

an ordentlichen Ausgaben . . .	16 782 780 M.
der Jahresdurchschnitt für 1902/3 betrug	16 023 027 „
damit für ein Jahr gegen früher mehr	759 753 M.

also eine Steigerung von ungefähr 4,7 Prozent.

Das Verhältnis wird günstiger, wenn man die in stärkerem Maße gestiegenen ordentlichen Einnahmen heranzieht mit jährlich . . 4 401 170 M.

gegen den bisherigen Anschlag von	4 013 587 „
somit höher um jährlich	387 583 M.

oder ungefähr 9,4 Prozent.

Unter Abzug der ordentlichen Einnahmen beträgt die Erhöhung des jährlichen ordentlichen Gesamtaufwands 372 170 M. oder ungefähr 3,1 Prozent.

Für das Jahr 1902/3 hatte die Erhöhung der Nettoausgaben für ein Jahr 863 608 M. oder fast 8 Prozent betragen.

Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich für die Jahre 1904/5 zusammen auf	4 115 370 M.
die außerordentlichen Einnahmen auf	221 160 „
der Reinbetrag der außerordentlichen Ausgaben somit auf	3 894 210 M.

An den ordentlichen Mehrausgaben sind sämtliche Titel mit Ausnahme des Titels II (Landeskommissäre) beteiligt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Bei Titel I, Ministerium, § 1 Gehalte:

Hier ist ein zweiter Ministerialdirektor angefordert, der als stellvertretender zweiter badischer Bevollmächtigter beim Bundesrat in Berlin bestellt werden soll. Seine Hauptaufgabe soll nach den Mitteilungen der Großh. Regierung an die Budgetkommission der Zweiten Kammer darin bestehen, an allen Beratungen der Bundesratsausschüsse und des Bundesrats über Angelegenheiten der inneren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwaltung und des Justizwesens teilzunehmen. Auch glaubt die Großh. Regierung, durch Aufstellung eines solchen sachkundigen Bevollmächtigten es am sichersten zu erreichen, daß der Bundesrat wie bisher so auch künftig bei der Auswahl von Mitgliedern, die mehreren Zentralbehörden, wie z. B. dem Reichsversicherungsamt, dem Aufsichtsamt für Privatversicherung, dem beim Kaiserlich Statistischen Amt errichteten Beirat für Arbeiterstatistik, beigegeben werden, badische Beamte berücksichtigen wird.

In Übereinstimmung mit der Regierungsauffassung wurde in der Budgetkommission der Zweiten Kammer ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bewilligung der Stelle eines Ministerialdirektors die Anstellung eines solchen nur ermöglichen soll. Steht der für den Posten auserwählte Beamte noch nicht in dem entsprechenden Dienstalter, so ist er nur mit dem Rang und den Bezügen eines Ministerialrats anzustellen.

Bei Titel IV, Verwaltungshof:

Hier ist ein weiterer Revisionsvorstand vorgesehen; das Personal soll ferner um einen Revidenten, einen Registraturassistenten und einen Kanzleiassistenten vermehrt werden.

Bei Titel V, Generallandesarchiv:

Der im Budget 1902/3 bewilligte Betrag von 7000 Mark hat zur gründlichen Instandsetzung der älteren Akten nicht ausgereicht; es werden daher im außerordentlichen Etat weitere 3500 Mark angefordert.

Zu Titel VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung sozialer Gesetze.

a. Fabrikinspektion: Wegen Zunahme der Geschäfte bei der Fabrikinspektion wird ein weiterer wissenschaftlich gebildeter Beamter als Hilfsarbeiter nach D3 des Gehaltstarifs angefordert; gegebenenfalls soll die Stelle nach F2 besetzt werden. Weiter soll ein zweiter, nicht etatmäßiger Hilfsarbeiter aufgestellt werden.

b. Arbeiterversicherung: § 7 Schiedsgerichte.

Die Kommission ist im Einverständnisse mit der von der Großh. Regierung in der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung der Ansicht, daß wenn einmal die Zunahme der Geschäfte beim Mannheimer Schiedsgericht eine stärkere Benutzung nötig macht, die neue Stelle mit einem etatmäßigen Beamten zu besetzen ist, der über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Zu diesem Titel erhält das Wort Kommerzienrat Reiß:

Die Positionen, die in diesem Titel angefordert werden, sind in hohem Grade zu begrüßen. Der Fabrikinspektion ist seinerzeit bei ihrer Einführung sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern großes Mißtrauen begegnet, die Einrichtung hat sich aber allmählich eingebürgert und hat Segensreiches geschaffen. Es ist kaum möglich, daß die Kraft eines Mannes ausreicht, um die enorme Zahl der Fabriken im ganzen Land überschauen zu können. Ich will der Großh. Regierung zur Erwägung anheimgeben, ob nicht ein weiterer Fabrikinspektor in Aussicht zu nehmen sei. Die Fabrikinspektion hat ihre Aufgabe, Friede und Ausgleich zwischen den Unternehmern und den Arbeitern zu stiften, in vollem Maße erfüllt. Sie sucht von den Unternehmern Vorteile zugunsten der Arbeiter zu erreichen, anderseits aber auch maßlosen Ansprüchen der Arbeiter entgegenzuwirken, die diese nicht mehr auf gemäßigtem Wege durchzubringen suchen, wie es sich in den letzten Jahren gezeigt hat. Die Fabrikinspektion hat es in der Hand, in dieser Beziehung segensreich zu wirken. Doch dürfen wir uns der Tatsache nicht verschließen, daß schließlich die Arbeitgeber dazu gezwungen werden, dem Beispiele der Arbeiter folgend, sich zu einer Koalition zusammenzuschließen, um ihre Interessen zu wahren. Daß die Arbeitgeber dazu die Macht haben, steht außer Zweifel. Ich wünsche, daß es nicht soweit kommt, wenigstens nicht in Baden, sondern daß es gelingt, die Gegensätze zu allgemeiner Zufriedenheit auszugleichen.

Geheimerat Lewald: Wenn in den Worten des Herrn Vorredners ein Vorwurf enthalten sein sollte gegen die Amtsführung des früheren Vorstandes der badischen Fabrikinspektion, so würde eine solche Kritik, die in den Ausführungen des Herrn Vorredners etwa enthalten sein sollte, nicht übereinstimmen mit den allgemeinen Ansichten, welche über die hervorragende Wirksamkeit dieses Beamten bestehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich habe mich bei dieser Position, soweit es sich um die Durchführung der sozialen Gesetzgebung handelt, zum Wort gemeldet, um an einige Bedenken anzuknüpfen, zu denen mich meine amtlichen Wahrnehmungen und Erfahrungen veranlassen.

Die Zuständigkeiten in den drei Zweigen der sozialen Versicherung sind verschieden geordnet. Für die Unfall- und Invalidenversicherung ist ein besonderer Organismus von Spruchbehörden geschaffen, das sind die Schiedsgerichte, das Landesversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt. Das Verfahren ist hier einfach und zweckmäßig geordnet. Bei dem ältesten Zweig der sozialen Versicherungsgesetze, dem Krankenversicherungsgesetze, hat bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einerseits und Kassen anderseits zuerst die Aufsichtsbehörde zu entscheiden, das sind regelmäßig die Bezirksämter, in größeren Gemeinden die Bürgermeisterämter oder besonders dazu eingesetzte Kommissionen. Wer sich bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, kann den Rechtsweg beschreiten, und zwar Klage erheben entweder bei den ordentlichen bürgerlichen Gerichten oder — wie in Baden — bei den Verwaltungsgerichten. Hiernach werden Streitigkeiten in Krankenversicherungssachen auch vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht. Diese Ordnung ist wenig glücklich. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um sehr unbedeutende Sachen, deren Streitwert nur einige Mark beträgt; hiermit haben sich sodann fünf rechtsgelehrte Richter zu befassen. Allerdings ist das Krankenversicherungsgesetz nicht einfach, es knüpfen sich an seine Auslegung manche schwierige Rechtsfragen, aber ich wüßte nicht, wo das Spiel des juristischen Scharfsinns deplazierter wäre als auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Auf diesem Gebiete ist zu judizieren ebensowohl mit Herz und Gemüt als mit Verstand. Man hat natürlich die Billigkeit in weitestem Umfang walten zu lassen. Der Schwerpunkt liegt bei diesen Streitigkeiten aber immer auf tatsächlichem Gebiet. Auch ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof für solche Dinge wegen der vorgeschriebenen starren Formen viel zu schwerfällig. Die Parteien müssen verhältnismäßig lange auf eine Entscheidung warten, da schon die Einlassungsfrist verlangt, daß der Verhandlungstermin auf einen Monat hinausgerückt wird. Dazu kommt der Anwaltszwang. Letzterer ist in Arbeiterversicherungssachen unangebracht. Das Mittel der Armenrechtsbewilligung kann nicht abhelfen, da es nicht jedermanns Sache ist, darum nachzusuchen. Die Arbeiter erscheinen meistens selbst vor dem Verwaltungsgerichtshof. Ich habe dieselben stets unbeschränkt neben ihrem Anwalt zum Vortrag zugelassen, obwohl sie — streng genommen — ungehört wieder nach Hause hätten geschickt werden sollen. Ein solches Verfahren würde aber den Glauben an unsere Arbeiterfreundlichkeit und an die Vernünftigkeit unserer Einrichtungen gründlich zerstören. Diese Mißlichkeiten sind seinerzeit vom badischen Gesetzgeber jedenfalls nicht übersehen worden, wohl aber mag die Absicht bestimmend gewesen sein, den Verwaltungsgerichtshof, den früher die Last seiner Geschäfte nicht gerade sehr gedrückt hat, mit neuem Arbeitsstoff zu versehen. Dies trifft jetzt nicht mehr zu; die Erkenntnis von der Bedeutung dieses Rechtsbehelfs ist heutzutage tiefer in die Bevölkerung eingedrungen. Neue Zuständigkeiten sind insbesondere auch vorgesehen in dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und in der Ärzteordnung, die wir in nächster Zeit zu beraten haben werden. Ich bin nun nicht dafür, daß man — wie in Preußen — die Krankenversicherungssachen an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte verweist, was ohne weiteres durch Landesgesetz geschehen könnte, obwohl diese kleinen Krankenversicherungsstreitigkeiten viel passender bei den Amtsgerichten erledigt werden könnten als bei dem Verwaltungsgerichtshof. Es sollte vielmehr bei einer durchgreifenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes darauf Bedacht genommen werden, daß besondere Spruchbehörden wie bei der Unfall- und Invalidenversicherung geschaffen werden. In welcher Weise die Einrichtung im einzelnen zu ordnen wäre, darauf will ich nicht weiter eingehen; die zweckmäßige Instanz der Aufsichtsbehörde braucht nicht aufgegeben zu werden. Die heutige Ordnung ist nur historisch zu erklären aus der allmählichen schrittweisen Entwicklung der sozialen Gesetzgebung, die zuerst die Krankenversicherung in Angriff genommen und später zur Unfall- und Invalidenversicherung vorgeschritten ist. Meine Aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führungen haben nur den Zweck, der Regierung nahezulegen, daß sie bei der Revision das Ihrige tun möge, um diesen Erwägungen Geltung zu verschaffen.

Minister Dr. Schenkel: Wenn Herr Generalkonsul Reiß hervorgehoben hat, daß die Aufgabe der Fabrikinspektion auch dahin gehe, versöhnend zwischen den beiden Teilen, den Arbeitgebern und Arbeitern zu wirken, so hat er damit die Stellung der Fabrikinspektion ganz richtig gekennzeichnet. In erster Linie ist natürlich die Fabrikinspektion dazu berufen, die Vorschriften über die Arbeiterschutzgesetze unter Wahrung der Interessen der Arbeiter zur Durchführung zu bringen. Aber in der Art, wie dies geschieht, soll die Fabrikinspektion die erforderliche schonende Rücksicht auch auf die Gefühle der Unternehmer nehmen und darauf hinwirken, daß das ja manchmal gespannte Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern in ein friedliches Zusammenstimmen hinübergeleitet wird. Das war von jeher Aufgabe unserer Fabrikinspektion, und ich glaube, auch der frühere Vorsteher der Fabrikinspektion, der sich ja durch die Ausbildung dieser Einrichtung große und allgemein anerkannte Verdienste erworben hat, ist von dem gleichen Gedanken, vielleicht in etwas anderer Weise ihn zur Geltung bringend, ausgegangen, und es war wohl nicht die Absicht des Herrn Generalkonsuls Reiß, ihm etwa den Vorwurf zu machen, daß er auf dieses Verhältnis störend eingewirkt habe.

Was nun die Besetzung der Fabrikinspektion anbetrifft, so haben wir vor etwa 25 Jahren mit einem einzigen Beamten, der zuerst eigentlich nur ein Hilfsarbeiter des Ministeriums des Innern gewesen ist, angefangen. Mit der Erweiterung seiner Aufgaben, mit der Zunahme der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ist dann aber die Zahl der Beamten der Fabrikinspektion beständig verstärkt worden, und zwar haben die Landstände, sobald die Großh. Regierung wieder eine weitere Anforderung für Fabrikinspektionsbeamte gemacht hat, immer willig dasjenige im Budget gewährt, was nach den gewachsenen Bedürfnissen erforderlich war. Wir haben jetzt bereits fünf wissenschaftlich gebildete Beamte der Fabrikinspektion, wenn ich die Fabrikinspektorin, die ebenfalls wissenschaftlich gebildet ist, hinzurechne, und es wird auf Grund der Bewilligungen in diesem Budget ein weiterer sechster Beamter dieser Art hinzukommen. Es entspricht das, glaube ich, den gegenwärtigen Bedürfnissen. Es ist ja vorauszusehen, daß wir in den nächsten Jahren, wenn die Tätigkeit unserer Arbeiterschutzgesetzgebung, wie es ja in den neuesten Gesetzen wieder, zum Beispiel in dem Kinderschutzgesetz, geschehen, weiter fortschreitet, von neuem mit der Bitte um Bewilligung weiterer Fabrikinspektionsbeamten an dieses Hohe Haus werden herantreten müssen.

Was nun endlich die Ausführungen des Herrn Präsidenten Lewald über die nicht ganz ideale Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse bezüglich der Entscheidungen in Arbeiterversicherungssachen betrifft, so kann ich im großen Ganzen diesen Ausführungen nur zustimmen. Es ist eben jeder einzelne Zweig der Arbeiterversicherung, wie der Herr Vorredner hervorgehoben hat, in gesonderten, sich zeitlich folgenden Reichsgesetzen ausgebildet worden, und so ist es gekommen, daß die Zuständigkeit zur Erlassung der Entscheidungen hinsichtlich der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung — wenigstens zum Teil — verschiedenen Organen übertragen worden ist. Am auffallendsten ist dies bei dem ersten Gesetz, der Krankenversicherung. Hier fehlt es uns leider an Reichsorganen für die höchstinstanzlichen Entscheidungen; und es konnte daher eine einheitliche Rechtsprechung auf diesem Gebiete nicht ausgebildet werden, wie dies durch die Tätigkeit des Reichsversicherungsamts in Unfall- und Invalidenversicherungssachen ermöglicht ist. Übrigens ist, obwohl diesem Gesichtspunkte der einheitlichen Rechtsprechung im Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung Rücksicht getragen ist, auch die dort erfolgte Regelung wohl kaum als eine ideale zu betrachten; denn dadurch, daß fast alle Sachen in letzter Instanz zur Entscheidung an das Reichsversicherungsamt gebracht werden können, ist diese Behörde ganz unmäßig überlastet worden; so wird die nächste Reform unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung jedenfalls auch nach der Richtung hin gehen müssen, das Reichsversicherungsamt zu entlasten und besondere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Landesbehörden oder für das Gebiet der preußischen Monarchie Provinzialbehörden zu schaffen, welche eine Art Mittelentscheidungsstellen zwischen der höchsten Reichsstelle einerseits und den untersten Entscheidungsbehörden, den Schiedsgerichten, andererseits bilden, und der Reichsstelle den größten Teil der Fälle abnehmen. Was nun die Krankenversicherungssachen anbetrifft, so war der landesrechtlichen Regelung hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage in dem Krankenversicherungsgesetz ein ziemlich weiter Spielraum gegeben; bei der Frage, wem die Entscheidung über Klagen zuzuweisen sei, die gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Rechtsstreitigkeiten in der Krankenversicherung erhoben werden, konnte man entweder die Lösung versuchen, daß eine Anzahl Mittelstellen, an der Spitze ein staatlicher Verwaltungsbeamter, dem wieder Beisitzer aus der Mitte der Arbeitgeber und der Arbeiter beizugeben wären, mit der Entscheidung betraut wurden, wobei wir dem Vorbild gefolgt waren, welches uns die Gesetzgebung über die Unfallversicherung und Invalidenversicherung in den Schiedsgerichten darbietet; oder man konnte eine Zentralstelle mit der Entscheidung betrauen. Die Großh. Regierung hat in Übereinstimmung mit den Landständen den letzteren Weg gewählt und die Zuständigkeit zu solchen Entscheidungen an das schon bestehende höchste Gericht des öffentlichen Rechts, den Verwaltungsgerichtshof, gewiesen. Dadurch war dem anderen wichtigen Gesichtspunkt für unser Land Rechnung getragen: daß eine Einheitlichkeit letzter Instanz in Krankenversicherungssachen gewährleistet worden ist. In dieser Beziehung ist wohl auch der Zweck jener Regelung im wesentlichen erfüllt worden. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in das Gebiet des Krankenversicherungswesens mit großer Umsicht und mit richtiger Würdigung nicht bloß der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch der Tatbestände eingelebt, und es ist durch diese einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in unserem Lande wenigstens bewirkt worden, daß die Aufsichtsbehörden und die Krankenkassen in wichtigen und bestrittenen Fragen des Krankenversicherungsgesetzes zu einer einheitlichen Anwendung angeleitet worden sind. Richtig ist, daß der Verwaltungsgerichtshof dadurch mit einer Anzahl von Fällen belastet worden ist, die im Verhältnis zu der sonstigen Bedeutung seiner Entscheidungen von nicht sehr großem Gewicht und nicht sehr großer Tragweite sind. Aber eine besondere Last ist ihm jedenfalls dadurch nicht zugewachsen; denn diese Fälle werden in der Regel sehr rasch erledigt. Auch ist er wohl kaum in seiner Würde und Bedeutung durch diese Entscheidungsaufgaben gemindert worden; wenigstens habe ich, so lange ich die Ehre hatte, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes zu sein, niemals ein derartiges Gefühl gehabt. Die Zuweisung an den Verwaltungsgerichtshof war aber auch von anderen Gesichtspunkten aus ganz zweckmäßig; es ist nämlich dadurch den Beteiligten in diesen Sachen, bei denen der Streitwert in der Regel ein nicht sehr großer ist, ermöglicht worden, in ziemlich billiger Weise zu der Entscheidung eines obersten Gerichts im Lande zu gelangen. Die Beteiligten können nämlich beantragen, daß die Entscheidung lediglich nach Maßgabe der Akten erfolgt, und dann braucht weder der Beteiligte selbst, noch auch ein Anwalt bei dem Verwaltungsgerichtshof zu erscheinen, und die Kosten dieses an sich keineswegs sehr teuren Gerichtshofs werden dadurch auf den Mindestbetrag herabgedrückt. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in Krankenversicherungssachen ein Anwalt nur ziemlich selten beim Verwaltungsgerichtshof erscheint, und daß auch die Beteiligten nicht so sehr häufig beim Verwaltungsgerichtshof ihre Sache selbst vertreten, sondern vorwiegend nach Maßgabe der Akten, welche meist die wesentlichen Aufschlüsse über die tatsächlichen Verhältnisse enthalten, vom Verwaltungsgerichtshof entschieden wurde. Es ist aber anzuerkennen, daß es wünschenswert wäre, wenn diese Verschiedenheiten in der Organisation der Rechtspflege namentlich in den höchsten Entscheidungen auf dem Gebiete der verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung ausgeglichen würden. Wenn einmal daran gegangen wird, eine gründliche Reform dieser Gesetzgebung vorzunehmen — und ich glaube aber, daß diese Reform noch nicht in den allernächsten Jahren erfolgen wird — wird ja wohl versucht werden, aus diesem Gesetzesstoff eine möglichst einheitliche, mehr als seither in sich zusammenstimmende Gesetzgebung zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schaffen, sowohl in materieller, als auch in formeller Beziehung, was die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden anbetrifft. Und die Großh. Regierung wird wohl, wenn sie dazu berufen wird, bei einer solchen Reform der Arbeiterversicherungsgesetzgebung mitzuwirken, auch dasjenige in Rücksicht ziehen, was heute Herr Präsident Lewald angeführt hat.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Den Worten des Herrn Kommerzienrats Reiß über die Großh. Fabrikinspektion vermochte ich keine Spitze gegen den verstorbenen Herrn Fabrikinspektor zu entnehmen; ich kann den Worten des Herrn Ministers über das ganze Wesen der Fabrikinspektion nur voll und ganz beipflichten. Man sollte nicht vergessen, daß der erste Fabrikinspektor der Arbeiterschutzgesetzgebung erst Eingang verschaffen mußte. Daß er hierbei überall, wo seine kontrollierende und beratende Tätigkeit nicht die nötige Unterstützung fand, hat energisch einschreiten müssen, ist natürlich. Jedenfalls würde man ihm Unrecht tun, wenn man behaupten wollte, er sei nur einseitig für die Arbeiter und nicht auch in vermittelnder Weise für die Arbeitgeber eingetreten. Ich habe öfters mich mit Herrn Wörishoffer beraten und dabei die Überzeugung gewonnen, daß ihm ein gutes friedliches Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern sehr am Herzen gelegen ist. Er besaß nicht nur das Vertrauen der Arbeiter, sondern auch das der Arbeitgeber in hohem Maße. Ich bin überzeugt, daß der jetzige Fabrikinspektor das auch haben wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit zurückkommen auf den Jahresbericht der Großh. Fabrikinspektion. Den früheren Jahresberichten des verstorbenen Fabrikinspektors Wörishoffer schließt sich der erste des neuen Fabrikinspektors in würdiger Weise an. Dessen Inhalt bietet eine große Fülle von Belehrungen, man muß die geleistete Arbeit in hohem Maße bewundern; dieselbe ist vorbildlich geworden für das ganze Reich. Auch der Zeitpunkt des Erscheinens ist nicht zu spät zu bezeichnen, da der Bericht doch schon im ersten Vierteljahr ausgegeben wurde. Er zerfällt in einen tatsächlichen und gutachtlichen Teil; letzterer ist der wichtigere und verlangt eine besondere Sorgfalt. Man kann von dem zurzeit zur Verfügung stehenden Personal keine raschere Fertigstellung verlangen.

Kommerzienrat Reiß: Um jedes Mißverständnis zu beseitigen, will ich ausdrücklich erklären, daß ich auch nicht im Entferntesten daran gedacht habe, dem verstorbenen Fabrikinspektor Wörishoffer in irgend einer Weise zu nahe zu treten, im Gegenteil, ich weiß sehr wohl, welche großen Verdienste sich dieser Mann in seiner mühe- und dornenvollen Arbeit erworben hat. Die Fabrikinspektion wurde seiner Zeit zweifellos zum Schutze der Arbeiter eingeführt, aber man hat im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht, daß auch der Arbeitgeber des Schutzes bedarf, und eingesehen, daß die Fabrikinspektion auch in diesem Sinne zu wirken habe. Das zu erklären, war meine Absicht, und es hat mir leid getan, mißverstanden zu werden.

Zu Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl.

Zu § 1 Gehalte und zu § 3 Bezüge des nicht etatmäßigen Personals:

Bei drei weiteren Bezirksämtern, zunächst Karlsruhe, je nach Bedarf Freiburg, Pforzheim oder Heidelberg, sollen anstatt eines ständigen Amtsgehilfen Amtmänner nach D3 des Gehaltstarifs angestellt werden, ohne daß übrigens die bisherige Zahl von 24 Amtsgehilfen vermindert wird. Wenn durch diese Änderung ein längeres Verbleiben der Beamten auf der Stelle erreicht werden könnte, wäre dies sehr erwünscht.

Weiter werden angefordert 5 Kanzleisekretäre nach F5 und 16 neue Aktuarstellen — darunter 7 etatmäßig. Auch ist eine Vermehrung des Polizeipersonals vorgesehen.

Nach den Wünschen beider Kammern und der Großh. Regierung soll eine Änderung der Stellung der Bezirksbaukontrolleure eingeleitet werden. Zunächst sollen solche in 6 Amtsbezirken durch das Ministerium des Innern vertragsmäßig mit festen Bezügen angestellt werden. Sie werden als baupolizeiliche Sachverständige den Bezirksämtern beigegeben; jedoch ist durch diese Zuteilung nicht ausgeschlossen, daß sie in technischen Fragen von den Bezirksbauinspektionen Weisungen erhalten. Als Jahresvergütung sind vorläufig je 1500 M. vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesehen, außerdem soll bei auswärtigen Dienstgeschäften Ersatz der Reisekosten und die geordnete Diät von 7 M. für den Tag gewährt werden.

Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels: Bei diesem Titel möchte ich mir gestatten, die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf Mißstände zu lenken, die sich in der Pfalz durch die derzeitige Gestaltung der Kirchweihfeiern ausgebildet haben.

Dieser Punkt ist hier zur Sprache zu bringen, weil es in der Hand der zuständigen Bezirksämter liegt, durch Gewährung oder Versagung der Tanzmusik auf die Kirchweihfeiern bestimmend einzuwirken. Mit der Kirche und kirchlichen Veranstaltungen hat das Fest nichts mehr zu tun. Von den Geistlichen wird vielmehr allenthalben geklagt, daß gerade die Kirchweihsonntage den allerschlechtesten Kirchenbesuch aufweisen. An manchen Orten muß sogar die Christenlehre des nachmittags ganz ausfallen. Dagegen hat sich die Kirchweihe zu einem ländlichen Volksfest, zu einer Art weltlichem Erntefest ausgestaltet. Wenn die für die ländliche Bevölkerung arbeitsreichen Monate überstanden sind, und die Erträgnisse angestrengten Fleißes zum größten Teil unter Dach und Fach gebracht sind, dann ist es ebenso natürlich wie gerechtfertigt, daß die, welche in harter Arbeit zusammengestanden sind, ein frohes Fest begehen, die Kirchweih, und man wird es auch den Pfälzer Frohnaturen zu gute halten müssen, wenn bei ihnen die Wogen manchmal etwas hoch gehen. Während nun aber in anderen Landesteilen die auch dort üblichen Kirchweihen für einen Amtsbezirk und wohl auch noch für größere Verbände in allen Gemeinden auf einen und den nämlichen Sonntag gelegt sind, feiern in der Pfalz die einzelnen Gemeinden ihre Kirchweihen an verschiedenen Sonntagen, vom August bis in den späten Herbst hinein. Es ist dies selbst dann der Fall, wenn Gemeinden wie Rohrbach und Kirchheim oder wie St. Ilgen und Sandhofen in unmittelbarer Nähe von einander liegen. Durch diese Einrichtung wird den Kirchweihfesten ein ganz veränderter Charakter und eine höchst bedauerliche Wirkung gegeben. Der Schwerpunkt liegt jetzt nicht mehr in der gemeinsamen Belustigung der Gemeindemitglieder untereinander, sondern in dem Zuströmen von Teilnehmern aus den Nachbargemeinden und aus der Stadt. Das Erscheinen dieser Elemente, welche oft nicht zu den Besten gehören, gibt den Ausgangspunkt für die mannigfaltigsten Streitigkeiten und Exzesse, und in vielen Fällen schließt sich so an die Kirchweihen ein gerichtliches Nachspiel an. Nicht nur am Sonntag, sondern auch am Montag wird das Fest weitergefeiert und selbst am Dienstag ist noch keine Rede von Wiederaufnahme der geordneten Arbeit. Ein gebildeter Mann, der seit langen Jahren Gelegenheit hatte, das Treiben in einer Gemeinde zu beobachten, hat erklärt, daß zur Zeit der Kirchweih alle Bande der Ordnung in Haus und Familie, Schule, Kirche und Gemeinde völlig gelockert seien. Es bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, da hier ein recht bedauerlicher Übelstand vorliegt, bedenklich in sozialer, wirtschaftlicher, und nicht zuletzt auch in sittlicher Beziehung. Es wäre einfach, den Auswüchsen abzuhelfen, nämlich dadurch, daß wie in anderen Landesteilen die Kirchweihen der verschiedenen Gemeinden auf einen Sonntag zusammengelegt, und die Tanzmusiken nur für den Sonntag, nicht auch für den Montag geduldet würden. Auch für diesen Fall würde sich kein Mangel an Tanzmusiken ergeben, da solche aus Stadt und Land in hinreichender Zahl beschafft werden könnten.

Der Herr Minister des Innern hat in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 22. d. M. selbst erklärt:

> „Öffentliche Tanzbelustigungen bedürfen nach unserer Gesetzgebung der Erlaubnis; das Gesetz will eben derartige Tanzbelustigungen nur in beschränktem Maße zugelassen wissen; denn in zu großer Häufigkeit dienen sie nicht dazu, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu heben."

Dies stimmt also mit meinen Ausführungen völlig überein, und ich kann nur bitten und wünschen, diese gute Theorie auch in dem von mir besprochenen Spezialfalle in die Praxis zu übersetzen und eine Zusammenlegung und Beschränkung der Kirchweihen in die Wege zu leiten. Die Großh. Regierung wird darauf rechnen können, auch in den in Betracht kommenden Gemeinden sich den Dank aller ruhig und billig denkenden Elemente zu erwerben.

Kommerzienrat Reiß: Es sind in der Hohen Zweiten Kammer anläßlich der Beratung dieses

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titels gegen den Polizeidirektor in Mannheim Anschuldigungen erhoben worden, die ich nicht unwidersprochen lassen kann. Man hat von Pascharegiment, russischen Zuständen usw. gesprochen. So sind die Verhältnisse in Mannheim doch nicht, und die Mannheimer Bevölkerung ist nicht derart, daß sie sich etwas derartiges bieten ließe. Im Gegenteil, die Polizeiverwaltung ist dort eine recht gute, der betreffende Beamte versieht sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen, manchmal ist er wohl etwas streng, aber die Verhältnisse sind besser als in früheren Jahren. Die Mannschaft ist gut diszipliniert und gut instruiert; sie weiß höfliche Auskunft an Fremde zu geben, sie ist nicht nur eine Polizei, die Schrecken verbreitet, sondern in vielen Fällen ist sie ein Freund des anständigen Mannes. In mancher Beziehung, zum Beispiel hinsichtlich der Gewährung von Feierabendstunden, ist der Polizeidirektor zu sehr für das Wohl der Bürger besorgt gewesen, besonders streng war er an Fasching, vielleicht wird er in späteren Jahren weniger streng verfahren.

Prälat Oehler: Der Gegenstand, den soeben Herr Freiherr von la Roche besprochen hat, hat auch der Behörde, der anzugehören ich die Ehre habe, vorgelegen in den allerletzten Tagen. Es hat der Vorstand einer pfälzischen Synode uns bewegte Klagen hören lassen über die Ausschreitungen, die an den vielen Kirchweihen in einer großen Anzahl Pfälzer Gemeinden vorkommen. Ein Bericht sagt uns: die Folge solcher Kirchweihvergnügen ist ein leerer Beutel, ein böses Gewissen, vielfach vernichtete Unschuld und gestörter Familienfriede. Ich gehöre nicht zu denen, die mit den Augen eines düsteren Pessimismus unser Volk und namentlich die Jugend, die ja hier hauptsächlich in Frage steht, betrachtet. Ich glaube sicher, ja ich weiß es, daß noch ein gutes Maß von Idealismus in den Herzen unserer Jugend lebt. Ich weiß, daß noch warme Begeisterung für alles Gute, Schöne und Edle in unserer Jugend ist; wenn das nicht so wäre, müßte man verzweifeln an der Zukunft unseres Volkes. Aber eines weiß ich auf Grund meiner Erfahrung aus meiner früheren langjährigen geistlichen Tätigkeit in einer größeren Stadt, daß dieser Schatz großen Gefahren in unserer Zeit ausgesetzt ist, und ich halte es für eine ernste Aufgabe all derer, die für das Wohl des Volkes und der Jugend arbeiten, diesen heiligen Schatz hüten zu helfen. Jetzt sind die Konfirmationstage wieder; hoffnungsfroh schauen viele Eltern auf das konfirmierte Kind, und ebenso mancher Geistliche, der die Hand auf dasselbe gelegt hat; aber mit ebenso ernster und vielfach trauriger Miene schauen Vater und Mutter und namentlich mancher Geistliche auf die Neukonfirmierten, weil wir die großen Gefahren kennen, denen die Jugend ausgesetzt ist. Man sage mir nicht, wenn das, was der Religionsunterricht in Schule und Kirche einpflanzt, so rasch verloren werden kann, so muß es nicht viel wert sein. Die Eindrücke von Schule und Kirche auf das jugendliche Gemüt sind klein beisammen; sobald aber die Jugend hinauskommt, da fluten von allen Seiten Eindrücke herein ins jugendliche Herz, und wenn eine Festung noch so fest gebaut und gegründet ist, wenn einmal Tausende dagegen anstürmen, muß sie schließlich fallen. Meine Bitte an die Großh. Regierung wäre nun, es sollten — und ich bin überzeugt, darin bin ich einig mit ihr und sie mit mir — die Gelegenheiten gemindert werden, wo der Fond religiösen, sittlichen Lebens, der in der Jugend gepflanzt worden ist, so rasch erschüttert und bedroht werden kann, und das kann zu einem Teile wenigstens geschehen, wenn gerade der Mißstand beseitigt wird, der durch die Aufeinanderfolge von so vielen Kirchweihen an verschiedenen Sonntagen, namentlich in dem Pfälzer Gebiet, vorhanden ist. Ich habe eine Sympathie für die Pfälzer Frohnatur, ich schätze die gute, heitere, liebenswürdige Art des Pfälzers; ich weiß aber auch, daß diese gutmütige und heitere Art leicht zum Überschäumen geneigt ist und leicht in allerlei Ausschreitungen gerät, die sehr gefährlich für den sittlichen Bestand werden. Es sind keine finsteren Männer, die jene Petition an unsere Behörde gerichtet haben, sondern Männer, die der Jugend ihre Freuden von Herzen gönnen, aber es sind Männer tief sittlichen Ernstes, denen darum zu tun, daß das Volk auf den Bahnen der guten Sitte erhalten bleibt. Es ist dies nicht nur eine Frage der Verwahrlosung der Jugend, sie ist auch eine Frage der Sonntagsfeier, die hier hauptsächlich mit berücksichtigt werden muß. Wir wollen alle, jeder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an seinem Teil, dafür besorgt sein, daß der Sonntag wirklich der Sonntag unseres Volkes und auch unserer Jugend bleibt, und daß nicht auf den Sonntag trübe Nebel eines bösen Gewissens und eines unfriedlichen Familienlebens folgen. Ich bin überzeugt, es bedarf nur dieser und unser aller Worte an die Großh. Regierung, um ihrerseits, soweit ihr möglich sein wird, mitzuhelfen, daß dieser Übelstand, der vorhin in so beredter Weise geschildert worden ist, gemindert wird.

Graf Raban von Helmstatt: Das von Freiherr von la Roche berührte Thema ist heikler Natur; die Großh. Regierung wird großen Schwierigkeiten begegnen, wenn sie gegen die Volksunsitte der Kirchweihfeste, so wie sie jetzt gefeiert werden, vorgehen wollte. Jedoch darf die geringe Aussicht auf Erfolg nicht von wohlerwogenen Maßregeln zur Einschränkung der vorhandenen Mißstände abhalten. Ich bin mit den Ausführungen des Freiherrn von la Roche einverstanden. Die geschilderten Auswüchse bestehen nicht nur in der Pfalz, sondern auch in meiner Gegend; neben dem Sonntag wird auch der Montag und Dienstag in das Fest einbezogen, unter den Gemeinden besteht ein gewisser Turnus; die Kirchweihfeste beginnen etwa Mitte August und dauern dann fort bis Oktober und November. Abgesehen von dem entgangenen Arbeitsverdienst, wird der in früheren Tagen ersparte Verdienst geopfert, so daß bei schlechten Zeiten die Nachwirkungen das ganze Jahr fühlbar bleiben. Ich weiß nicht, ob es möglich ist, die Kirchweihfeste auf einen Tag zusammenzulegen. Es war früher der Fall, daß die Kirchweihfeste an einem Tag abgehalten wurden, aber es trat dabei der Mißstand zu Tage, daß viele Ortschaften sowohl die alten als die neuen Kirchweihfeste feierten, so daß deren Zahl sich noch vermehrte. Viele ernst denkende Leute, die Lehrer, die Geistlichen beider Konfessionen, Richter und Gemeinderäte bestätigen, daß die gröbsten Exzesse und Streitigkeiten bei der Kirchweih ihren Anfang genommen haben. Wenn der Großh. Regierung eine gründliche Abhilfe nicht möglich ist, so möge sie durch Einschränkung der Polizeistundverlängerungen und schärfere Überwachung der Wirtschaftsbetriebe, besonders in den abgelegenen Ortschaften, den gröbsten Mißständen abzuhelfen suchen.

Minister Dr. Schenkel: Mit den Herren Vorrednern muß ich es als bedeutungsvoll für unser Volksleben anerkennen, daß hinsichtlich der Lustbarkeiten der heranwachsenden Jugend eine bessere Fürsorge getroffen werde, und zwar nicht bloß negativ, daß man die öden und den Geist entsittlichenden Lustbarkeiten einschränkt, sondern auch positiv in der Weise, daß man dem Volke, namentlich der heranwachsenden Jugend, deren Sinn für Freude und Lustbarkeiten am meisten entwickelt ist, und die auch einer Befriedigung durchaus bedarf, angemessene und etwas veredelte Vergnügungen darbietet. Das kann aber der Staat nicht, sondern das ist Sache der freien Vereinigungen, die ja auch in unserem Lande gerade sich auch dieser Frage angenommen haben. Wenn man in der Darbietung veredelter Vergnügungen für unsere der Schule entwachsenen Jugend, namentlich auch auf dem Land, fruchtbares leisten würde, so wäre damit mehr getan, als mit vielen Maßregeln, für die wir bedeutendes in unserem Budget ausgeben, und von denen ein erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit gemacht wird. Der Staat selber, die Polizeigewalt, und dasjenige, was man mit Bewilligungen in den Budgets erreichen kann, ist in dieser Beziehung ziemlich machtlos. Wir können von Gesichtspunkten der inneren Verwaltung aus nur negativ wirken, indem wir darauf ausgehen, durch Anordnungen der Polizei die an sich öden und geradezu vielfach zur Entsittlichung führenden Vergnügungen und Lustbarkeiten auf ein gewisses Maß einzuschränken. Ganz beseitigen kann man sie nicht, denn sie wurzeln ja ebenfalls in berechtigten Trieben des jugendlichen Menschen, und es wäre ein ganz vergeblicher Kampf, wenn die Polizei versuchen wollte, derartige alte und manchmal überschäumende Sitten unseres Volkslebens auszurotten. Im großen Ganzen hat sich unsere Polizei bisher schon auf den richtigen Standpunkt gegenüber derartigen Erscheinungen des sozialen Lebens gestellt. Namentlich hinsichtlich der Tanzbelustigungen ist in einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom Jahre 1865 bestimmt worden, daß die an sich immer für derartige Lustbarkeiten erforderliche Erlaubnis nur an bestimmten Tagen nicht versagt werden solle, und zwar an der Geburtstagsfeier Seiner Königlichen Hoheit des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großherzogs, an den Kirchweihfesten, an Fastnacht und endlich bei herkömmlichen Tänzen zur Ernte- und Herbstzeit. In allen diesen Fällen beruht die Zulassung der Tanzlustbarkeit auf alten Gewohnheiten, und es wäre ein durchaus aussichtsloses Vorgehen, wenn man sie auch an diesen Tagen einfach verbieten oder übermäßig beschränken wollte. Außerdem aber hat das Ministerium des Innern durch besonderen Erlaß vom 26. Juli 1878 den Bezirksämtern ausdrückliche Weisung gegeben, die Tanzbelustigungen in der Regel auch auf diese Tage zu beschränken und dieselben an anderen Tagen nur ganz ausnahmsweise, wenn ein besonderer Anlaß gegeben ist, zu gestatten. Was insbesondere den einen dieser Tage anbetrifft, an welchem in unserem Lande übungsgemäß seit Jahrhunderten öffentliche Tanzlustbarkeiten in allen Wirtschaften stattfinden, den Kirchweihtag, so war früher einmal durch Verordnung vom 14. August 1849 der Versuch gemacht worden, den Kirchweihtag für das ganze Land auf einen Zeitpunkt festzusetzen, so daß das gegenseitige Besuchen der Kirchweihen, die an verschiedenen Tagen an benachbarten Orten stattfinden, damit vollständig ausgeschlossen worden wäre. Man hat damals den dritten Sonntag im Oktober als den einzigen und ausschließlichen Kirchweihtag im Land bezeichnet. Das scheint aber zu großen Schwierigkeiten in der Praxis geführt zu haben, und so finden wir nach acht Jahren schon eine neue Staatsministerialentschließung von 1857, welche bestimmt, es sei den Gemeinden gestattet, anstatt dieses allgemeinen Kirchweihtages den vor der Verordnung vom Jahre 1849 in der Gemeinde für die Kirchweihfeier üblich gewesenen Sonntag, nebst den darauf folgenden Montag zu wählen, und es wurde gleichzeitig bestimmt, daß die einmal getroffene Wahl unabänderlich sei. Nun ist wirklich, glaube ich, in dem größten Teile des Landes die Sache zur Zeit derart geordnet, daß für ein weiteres Gebiet nur ein einziger Kirchweihtag bestimmt ist. Leider ist das in der Pfalz und im Neckartale, wie Herr Freiherr von la Roche und Herr Graf von Helmstatt hervorgehoben haben, zur Zeit nicht überall der Fall. Es ist aber den Bezirksämtern die Möglichkeit gegeben, durch Versagung der Erlaubnis darauf hinzuwirken, daß auch dort wenigstens für eine größere Anzahl benachbarter Gemeinden der Kirchweihtag auf einen einzigen Tag festgesetzt wird; dadurch würde der Mißstand beseitigt, daß an aufeinanderfolgenden Sonntagen hintereinander Kirchweihen in den benachbarten Gemeinden stattfinden. Das Ministerium des Innern hat auch die Bezirksämter angewiesen, tunlichst solche Zusammenlegungen herbeizuführen, die namentlich von den Kirchenbehörden schon vielfach auch gegenüber den Bezirksämtern als wünschenswert bezeichnet worden sind. Wir sind gerne bereit, namentlich wenn aus den betreffenden Bezirken von den weltlichen oder den kirchlichen Behörden dazu Anregung gegeben wird, darauf hinzuwirken, daß für Gegenden, wo durch das Vorhandensein verschiedener Kirchweihtage in benachbarten Gemeinden sich sittliche oder wirtschaftliche Mißstände ergeben haben, eine Zusammenlegung stattfindet. Ob sie aber ganz allgemein stattfinden kann gegenüber bestehenden und eingewurzelten Volksgewohnheiten, bleibt immerhin zweifelhaft.

Hierauf wird die Beratung zu Titel IX fortgesetzt.

Der Berichterstatter, Geh. Hofrat Dr. Buhl, bemerkt:

Zu § 12. Staatsbeiträge an Gemeinden.

Während nach einer Mitteilung der Großh. Regierung in den Jahren 1898/99 mit einem Betrag von 23 360 M. allen begründeten Gesuchen entsprochen werden konnte (vgl. Bericht des Abgeordneten Freiherrn von Göler über das Budget des Ministeriums des Innern für 1900/01 Seite 5), betrug dieser Aufwand in den Jahren 1900/01 60 241 M.; in den Jahren 1902/03 78 430 M., aus denen 100 Gemeinden unterstützt wurden; von den Beiträgen entfallen 60 300 M. auf Rathausbauten (vgl. Anlage I zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer). Für 1904/05 sind 25 000 M. jährlich gegen seither 15 000 M. angefordert.

Die Kommission hegt das Bedenken, daß unvermögende Gemeinden durch die Rathausbauten stark belastet werden, und ist der Ansicht, daß, soweit diese Bauten zum Zwecke der Erhaltung des Grundbuchs in der Gemeinde vorgenommen werden, durch Übertragung der Grundbuchführung an ein benachbartes Grundbuchamt (Badisches Ausführungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 § 2) eine zweckmäßige Erleichterung eingeführt werden kann.

Zu § 19. Medizinalwesen.

Von den Medizinalreferenten wurde angeregt, die wissenschaftliche Fortbildung der praktischen Ärzte durch Fortbildungskurse an den beiden Landesuniversitäten zu fördern. Von einer besonderen Kommission wurden dann die Grundzüge eines Statuts des Landeskomites für das ärztliche Fortbildungswesen festgestellt (vergleiche Anlage III zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer). Danach sollen die Kurse jährlich einmal (erstmals 1904) an beiden Landesuniversitäten abgehalten werden und drei bis vier Wochen dauern. Die Dozenten erhalten ein entsprechendes Honorar von dem Landeskomite. Jeder Teilnehmer zahlt für den ganzen Kurs 20 M. Als staatliche Beihilfe sind jährlich 6500 M. vorgesehen.

Weiter werden 6800 M. angefordert zur Veranstaltung von Fortbildungskursen für Hebammen an den drei Hebammenschulen des Landes, Heidelberg, Freiburg und Donaueschingen.

Zu B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützungen für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Der Voranschlag beträgt für beide Jahre zusammen wie seither 400 000 M.; die von der Zweiten Kammer und den Kreisen gewünschte Erhöhung auf 500 000 M. ist unterblieben, weil sie bei der Lage des Staatshaushalts untunlich ist und auch nicht als dringend geboten erscheint. Verfügbar waren nach dem Stand vom 14. Dezember 1903 14 110 M. 89 Pf.; vorgemerkt sind für 1904/05 337 860 M., für 1906/07 42 000 M.

Zu Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

§ 2. Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen.

Der Anstalt in Durlach ist die Miete des bisher benützten Gebäudes durch das Großh. Domänenärar gekündigt worden. Dadurch sah sich der Verwaltungsrat zu einem Neubau in der Nähe von Weingarten veranlaßt, dessen Kosten im Anschlag von 160 000 M. aus Grundstocksmitteln bestritten werden sollen. Zur Deckung des Ausfalls an Zinsen ist eine Erhöhung des Staatsbeitrages von 6000 M. auf 10 000 M. vorgesehen, weil sonst die Erziehungsbeiträge um 20—30 M. jährlich erhöht werden müßten.

Zu D. Außerordentlicher Etat.

Zu § 4. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen.

Der Voranschlag der Badanstaltenverwaltung in Baden schließt für 1904/05 ungünstiger ab als seither. Während in der vorigen Budgetperiode von den Ergebnissen dieser Verwaltung jährlich 45 650 M. als Zuschuß an die Stadt Baden geleistet werden konnten, stehen diesmal hierfür nur 34 940 M. zur Verfügung. Dementsprechend muß der Staatszuschuß von bisher 31 500 M. auf 42 210 M. erhöht werden, um der Stadt Baden den ihr zur Förderung der Kurinteressen bewilligten Zuschuß von 77 150 M. jährlich leisten zu können.

Zu Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Am 1. Oktober 1905 soll die neue Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch mit Platz zunächst für 200 Kranke eröffnet werden. Sie erfordert an etatmäßigen Stellen, und zwar für den Vorstand und Arzt vom 1. Januar 1904 ab, im übrigen vom 1. Oktober 1905 ab: 1 Vorstand C 1, 1 Arzt D 2, 1 Verwalter E 1, 1 Maschinisten J 5, 1 Oberwärter J 9, 7 Wärter, 1 Kanzleidiener, 1 Heizer K 11, 1 Oberwärterin K 12, 6 Wärterinnen K 17. Die sonstige Stellenvermehrung um 1 Werkmeister, 8 Wärter ist durch die Zunahme des Krankenstandes veranlaßt.

Zu B. Außerordentlicher Etat, § 1.

Für Verlegung der Küche und Waschküche, sowie des Elektrizitätswerks in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist als zweite Rate 150 000 M. angefordert.

Im Voranschlag für 1902/03 waren unter Titel XII B 1 für Verlegung der Küche und Wasch-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

küche, sowie des Elektrizitätswerks und Einrichtung der Warmwasserversorgung in Illenau als erste Rate für beide Jahre zusammen angefordert 300 000 M., die auch bewilligt wurden. Der Gesamtaufwand war veranschlagt auf 430 000 M., davon 40 000 M. für die Warmwasserversorgung. Die Ansätze erwiesen sich bei der näheren Ausarbeitung nicht als ausreichend; nach den Voranschlägen im jetzigen Budget sind erforderlich:

für das Elektrizitätswerk	202 000 M.
für einen neuen Kohlenschuppen und Verlegung des Holzschuppens	9 000 „
für verschiedene Entwässerungsanlagen	7 000 „
zusammen . . .	218 000 M.

so daß für die Kochküche, deren Erbauung jetzt erfolgen soll, von der früheren Bewilligung von 300 000 M. noch 82 000 M. verfügbar bleiben.

Nach dem im Budget zugrunde gelegten ausgearbeiteten Projekt soll der Gesamtaufwand für die

Kochküche betragen	226 400 M.
dazu für Bauleitung und Unvorhergesehenes	5 600 „
zusammen . . .	332 000 M.

so daß noch 150 000 M. nötig sind, die als zweite Rate angefordert werden.

Die Herstellung der neuen Waschküche im ungefähren Betrage von 174 000 M. soll auf eine spätere Budgetperiode verschoben werden.

Ein der Budgetkommission der Zweiten Kammer vorgelegtes drittes Projekt veranschlagt den Aufwand:

für die Kochküche auf	179 400 M.
für die Waschküche auf	152 600 „
zusammen . . .	332 000 M.
Hierzu die oben nachgewiesenen Ausgaben	218 000 „
ferner für Bauleitung und derartiges	20 000 „
zusammen . . .	570 000 M.
also gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag von	430 000 „
eine Überschreitung von	140 000 „

rund 32 Prozent. Diese Überschreitung muß bei der derzeitigen Finanzlage als unerwünscht bezeichnet werden.

Zu § 2. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch. 2. Rate 1 150 000 M.

Die Großh. Regierung hat der Kommission drei Exemplare der Pläne für die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch nebst Erläuterungsbericht, Bauprogramm und Kostenzusammenstellung, eine Übersicht über die Kosten einiger neuerer Irrenanstalten und eine Zusammenstellung des Kostenaufwands für die erste Bauperiode übersandt.

In dem Begleitschreiben des Herrn Ministers vom 9. Januar d. J. wird darauf hingewiesen, daß die andauernd steigende Überfüllung der Irrenanstalten die schleunige Beschaffung weiterer Plätze für Geisteskranke nötig macht. Es soll daher schon im Spätherbst 1905 der Betrieb in Wiesloch mit Raum für 200 Kranke eröffnet werden. Dies ist nur möglich, wenn mit den Bauarbeiten schon jetzt, sobald es die Witterung gestattet, angefangen wird, und es legt daher die Großh. Regierung entschieden Wert darauf, daß die Ermächtigung zum sofortigen Baubeginn erteilt wird.

Für eine Irrenanstalt im Seekreis bei Reichenau ist schon anfangs 1902 das erforderliche Gelände im Umfange von 49,7812 Hektar für den Gesamtpreis von 218 150 M. unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Mittel durch die Landstände angekauft worden. Da die Lage des Staatshaushalts es nicht gestattet hat, diese Mittel in dem Budget für 1904/05 anzufordern, soll, um mannigfachen Mißständen vorzubeugen, das Gelände auf Rechnung einer der größeren Landesstiftungen erworben werden. Die Grundstücke sollen verpachtet werden. Die Erläuterungen zur Anforderung für die Anstalt Wiesloch (Titel XII B § 2) erhalten im Einverständnis mit dem Finanzministerium folgenden Zusatz:

„Aus diesen Positionen sollen 10 000 M. für die weiteren Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt verwendet werden. Aus dieser Summe wird der Stiftung, welche das Gelände einstweilen erworben hat, Ersatz für etwaigen Zinsenausfall gewährt. Auch kann dem mit der Ausarbeitung des Projekts dieser Anstalt und der Leitung des Baues zu betrauenden Inspektionsbeamten ein Nebengehalt von 2000 M. jährlich gewährt werden.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der Anstalt in Wiesloch waren nach dem auf Grund des ersten Bauprogramms aufgestellten Projekt die Gesamtkosten der Hochbauten einschließlich der inneren Einrichtung und der Heizanlagen veranschlagt auf . . . . . 6 543 661 M.
dazu für Geländeerwerb, Straßen,
Kanalisation und Wasserversorgung 1 118 800 „
zusammen . . . 7 662 461 M.

Das Projekt wurde von der Finanzleitung abgelehnt und daher auf Grund eines vereinfachten Bauprogramms ein neues Projekt ausgearbeitet.

Danach beträgt der Gesamtbauaufwand, wenn 26 Krankenhäuser mit 1010 Betten (wie im ersten Projekt) und 2 Lazarette für je 25 Kranke vorgesehen sind, rund 5 400 000 M.

Der neue Entwurf ist in den Gutachten von Professor Warth und Baurat Kredell (abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer) sehr günstig beurteilt worden.

Die Heizung ist in dem vorliegenden Projekt als Niederdruckdampfheizung eventuell mit Versorgung mehrerer Gebäude durch eine Anlage vorgesehen. Statt ihrer wurde von mehreren Seiten eine Fernheizanlage empfohlen, von der wegen der hohen Anlagekosten aber abgesehen worden war. Nach einer von Regierungsrat Schellenberg der Budgetkommission überreichten Zusammenstellung beträgt der Gesamtaufwand für die Niederdruckdampfheizung 342 000 M., dagegen bei einem Fernheizungswerk (mit zentraler Hochdruckkesselanlage) 691 500 M., also rund 350 000 M. mehr.

Den höheren Anlagekosten steht gegenüber die Ersparnis beim Betrieb. Sie wird geschätzt auf jährlich 33 000 M., darunter 28 000 M. Ersparnis an Brennstoffen.

Sind diese Aufstellungen zutreffend, so erscheint allerdings die Fernheizanlage als zweckmäßiger, und es hat sich denn auch die Hohe Zweite Kammer grundsätzlich für eine solche ausgesprochen.

Die Großh. Regierung will noch eingehendere Untersuchungen anstellen. Für den Fall, daß sie die Fernheizanlage wählt, hält sie, um am 1. Oktober 1905 den Betrieb für 200 Kranke beginnen zu können, eine vorläufige Anlage mit Lokomobilbetrieb für Küche und Waschküche und Niederdruckdampfheizung für die Krankenhäuser für erforderlich.

Auf die Einrichtung eines eigenen Elektrizitätswerks ist einstweilen verzichtet worden. Mit der Aktiengesellschaft Oberrheinische Elektrizitätswerke in Wiesloch konnte ein Vertrag geschlossen werden, nach welchem der Strombezug sich kaum höher stellt als bei eigenem Betrieb.

Für den ersten Ausbau sind als erste Rate angefordert 1 150 000 M. Die Kosten sind in der Zusammenstellung, die der Kommission zugegangen ist, veranschlagt auf 1 140 000 M.

Zu Titel XIII.

Besserungs- und Erziehungsanstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2. Für Bauausführungen in der Anstalt Flehingen wird für den Umbau des Anstaltsgebäudes eine II. Rate mit 60 000 M. angefordert. Vorgesehen ist: Vergrößerung der Arbeits-, Schlaf- und Arresträume, Einrichtung zweckmäßiger Kranken- und Baderäume, Beschaffung ausreichender Diensträume für die Verwaltung, Verbesserung der Keller- und Lagerräume.

Die Großh. Regierung hat bei der Budgetkommission der Zweiten Kammer mündlich beantragt, die Genehmigung zum sofortigen Beginn der Bauarbeiten zu veranlassen.

Einnahmen.

Zu Titel III. Heil- und Pflegeanstalten.

§ 2. Ertrag aus Grundstücken und ihrer Bewirtschaftung

bemerkt der Berichterstatter: Hier kann auf die Zusammenstellung über das Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebs bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen verwiesen werden. Dieser Betrieb hat bei einem landwirtschaftlich benützten Gelände von 39 Hektar 25,07 Ar einen Reinertrag von 24 097 M. 23 Pf. Dieser günstige Reinertrag ist dadurch zu erklären, daß die Arbeit durch in der Anstalt untergebrachte Kranke geleistet werden kann, für welche diese Art der Beschäftigung hinsichtlich ihrer Gesundheit von wohltätiger Wirkung ist.

Die Budgetkommission beantragt hiernach in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. sämtliche Budgetposten der Titel I bis XIV, XX bis XXI der Ausgaben, Titel I bis V der Einnahmen zu genehmigen;

II. die Genehmigung zur unverweilten Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Anstalten Wiesloch und Flehingen zu erteilen;

III. das Einverständnis damit zu erklären, daß aus der Position von 1150000 M. unter XII B § 2 der Betrag von 10000 M. für die weiteren Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt verwendet werde, und zwar zur Gewährung des Ersatzes für etwaigen Zinsenausfall an die Stiftung, welche das Gelände für diese Anstalt einstweilen erworben hat, und eines Nebengehalts von 2000 M. jährlich an den mit der Ausarbeitung des Projekts dieser Anstalt und der Leitung des Baues zu betrauenden Inspektionsbeamten;

IV. prinzipiell die Zustimmung zur Errichtung einer Fernheizanlage für die Anstalt Wiesloch auszusprechen und die Großh. Regierung zu ermächtigen, das im Kommissionsbericht bezeichnete Provisorium herzustellen, und, falls die Großh. Regierung auf Grund weiterer eingehender Prüfung unter Festhaltung der Inbetriebsetzung der Anstalt für 200 Kranke auf 1. Oktober 1905 in der Lage sein sollte, mit der Anlage der Fernheizung noch in der jetzt laufenden Budgetperiode ohne Provisorium zu beginnen, auch hierzu, vorbehaltlich der Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge über die Fernheizung an den nächsten Landtag, die Ermächtigung zu erteilen.

Nachdem zu den übrigen Titeln des Budgets, sowie zu vorstehenden Anträgen der Budgetkommission niemand das Wort verlangt hat, werden die Schlußanträge der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete hierauf Geh. Hofrat Professor Dr. Rümelin Bericht über die Petition der Klusgarnfischer des badischen Bodensees.

Beilage Nr. 100.

Redner führt aus: Ich darf mir zunächst erlauben, auf den gedruckten Bericht der Petitionskommission zu verweisen, und möchte nur noch einige wenige Punkte hervorheben. Die Petition ist der Hauptsache nach für den Augenblick dadurch erledigt, daß die Großh. Regierung die Bestimmung, gegen welche die Petition sich richtet, zurückgenommen hat, und das Maß der Maschenweite von 4 Zentimeter, welche angeordnet waren, auf 3 Zentimeter reduziert hat. Ihre Kommission ist in erster Linie mit der Großh. Regierung in der Richtung vollständig einverstanden, daß gegen eine schädliche Ausnützung der Fischerei, wie sie vor der angefochtenen Verordnung vom 24. September 1903 bestanden hat, unbedingt einzuschreiten ist. Es war bis zu dieser Verordnung die Möglichkeit gegeben, die Maschenweite in dem sogenannten Sack des Klusgarns auf 24 Millimeter herabzusetzen, und bei dieser Maschenweite ergab sich das Resultat, daß massenweise untermaßige Fische gefangen wurden, welche alsbald wieder in den See gesetzt werden mußten und welche infolge der erhaltenen Verletzungen massenweise eingingen. Daß ein Einschreiten gegen eine derartige Ausübung der Fischerei in erster Linie im Interesse der beteiligten Fischer selbst liegt, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten, und die Kommission hat sich damit vollständig einverstanden erklärt, daß gerade von seiten der Großh. Regierung in dieser Richtung Maßregeln getroffen wurden. Die Aufgabe ist nun die, eine Maschenweite zu finden, bei der die untermaßigen Fische noch durchgehen und nur die Fische mit richtigem Schonmaß von 30 Zentimeter Länge im Netz zurückbleiben. Daß sich diese Aufgabe nicht in absolut richtiger Weise lösen läßt, leuchtet ein, da die Fische nicht immer dieselben Maßverhältnisse in bezug auf Länge, Breite oder Dicke haben, und es wird wohl kein Zweifel darüber obwalten können, daß das richtige Maß der Maschenweite ungefähr in der Nähe von 4 Zentimeter liegt. Daß allerdings mit der erwähnten Verordnung, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4 Zentimeter vorschreibt, schon genau und sicher das richtige getroffen ist, davon hat sich die Kommission allerdings nicht überzeugen können. Es haben eben nur an zwei Tagen, am 28. und 29. August, Probefischzüge stattgefunden, und das Resultat der Fischzüge mit den neuen Probenetzen und den anderen Fischzügen an diesen Tagen geht so weit auseinander, daß man zugeben muß, daß der einzelne Fischzug durch Zufälligkeiten bedingt ist, und durch Versuche an einem Tag die richtige Maschenweite nicht sicher festgestellt werden kann. Die Kommission ist deshalb vollständig damit einverstanden, daß die Großh. Regierung die betreffende Bestimmung vorläufig zurückgenommen und für das laufende Jahr eine Maschenweite von 3 Zentimeter vorgeschrieben hat, und daß sie weitere Versuche in dieser Richtung in Aussicht genommen hat, von deren Ausgang dann die definitive Fixierung abhängen soll. Indem wir uns mit diesen weiteren Versuchen einverstanden erklären, stellt die Kommission den Antrag:

die betreffende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Ich möchte mir nur noch persönlich, nicht im Auftrage der Kommission, eine Bemerkung erlauben, daß man vielleicht die richtige Maschenweite auch dadurch hätte erreichen können, daß man allmählich eine größere Maschenweite zugelassen hätte, und ich habe beinahe den Eindruck, daß mit dem plötzlichen Zurückgehen auf 3 Zentimeter fast etwas zu weit gegangen worden ist. Daß die richtige Maschenweite in der Nähe von 4 Zentimeter liegt, darüber wird wohl ein Zweifel nicht obwalten können. Daß 3 Zentimeter Maschenweite sehr wenig ist, unterliegt meine Erachtens keinem Zweifel. Wenn man jetzt vielleicht auf 35 Millimeter gegangen wäre, so wäre man vielleicht dem richtigen Resultat näher gekommen und hätte sich nur noch eine kleine Differenz ergeben. Das ist aber nicht geschehen, und es wird sich nun darum handeln, durch umfangreiche Versuche das richtige Maß noch festzusetzen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete hierauf Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels Bericht über die Petition des Verbands badischer Kaminfegergehilfen, um Verbesserung ihrer Verhältnisse, und über die Gegenpetition der Innung der Kaminfegermeister im Großherzogtum Baden.

Beilage Nr. 99.

Redner nimmt hinsichtlich der Einzelheiten der beiden Petitionen Bezug auf den schriftlichen Bericht und bemerkt des weiteren: Der Verband badischer Kaminfegergehilfen hat danach eine große Zahl von Wünschen vorgetragen, in denen einesteils Neuschaffung von Kehrbezirken, oder andere Einteilung derselben, teils Abänderungen der Kaminfegerordnung, angestrebt werden, obwohl letztere erst im Jahre 1899 ihre jetzige Fassung erhalten hat. Nach Auskunft der Großh. Regierung ist wegen Schaffung neuer Kehrbezirke in den verschiedenen Städten das Erforderliche bereits eingeleitet.

Die Gegenpetition der Kaminfegerinnung weist aber auch mit Recht darauf hin, daß darin leicht zu weit gegangen werden kann, so daß nach Ansicht der Kommission kein Grund gegeben ist, das bisherige, alle Verhältnisse gerecht abwägende Vorgehen der Regierung irgendwie beeinflussen zu wollen.

Auch die Wünsche um Abänderung der Kaminfegerordnung scheinen großenteils verfehlt, wie dies der schriftliche Bericht im einzelnen nachweist. Nur in zwei Punkten verdienen sie Beachtung, nämlich:

1. soweit beantragt wird, es solle den Gesellen bei der Bewerbung um eine Meisterstelle die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht werden, wenn der Bewerber nach Ablegung der Meisterprüfung dieser genügen mußte und mit gleichaltrigen Bewerbern ohne Militärpflicht in Frage kommt.

Praktisch wird dieser Punkt nicht oft werden, da das Kaminfegergewerbe eine besonders rüstige Körperbeschaffenheit voraussetzt, die auch nach § 3 Ziffer 3 der Kaminfegerordnung bei der Bewerbung durch das Zeugnis eines Bezirksarztes nachzuweisen ist, so daß Kaminfeger, die militäruntauglich sind, zu den seltensten Ausnahmen gehören dürften. Immerhin erscheint die Anregung der Beachtung wert und der Billigkeit zu entsprechen;

2. verdient Beachtung die von den Meistern und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesellen befürwortete Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse.

Damit würde § 5 der Kaminfegerordnung in Wegfall kommen können, welcher von den Interessenten als eine Härte empfunden wird.

Derselbe besagt:

„Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirkes zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben bezw. der Witwe oder minderjährigen Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestallten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger beziehungsweise der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen."

Die Großh. Regierung hat die Gründung einer solchen Unterstützungskasse für die Relikten schon früher mehrfach erwogen, hat aber den Gedanken immer wieder fallen lassen, weil sie das Bedenken hatte, bei der geringen Zahl der Beteiligten werde die Kasse nicht lebensfähig sein.

Bei dem übereinstimmenden Wunsche der Meister und Gesellen dürfte es aber doch angezeigt erscheinen, diese Frage nochmals aufzugreifen, da deren praktische Gestaltung dann nicht als völlig aussichtslos erscheint, wenn bei den Interessenten eine genügende Opferwilligkeit vorhanden ist. Eine Belastung der Staatskasse darf dabei selbstverständlich nicht eintreten.

Vielleicht ließe sich eine Regelung der Witwen- und Waisenversorgung auch in der Weise denken, daß eine zwangsweise Lebensversicherung der Meister eingeführt wird, und die Großh. Regierung den Abschluß solcher Verträge mit der Badischen Versorgungsanstalt unter besonderen Modalitäten regelt.

Am gestrigen Tage sind nun nochmals in der Sache 3 Schriftstücke eingekommen, und zwar ein Schreiben von den Kaminfegergesellen, und zwei von der Kaminfegerinnung, in welchen aber nur einzelne der früheren Wünsche eine detailliertere Ausführung erfahren.

Eine Änderung für die Stellungnahme der Kommission wird jedoch dadurch nicht gegeben.

Auf Grund dieser Erwägungen kommt Ihre Petitionskommission zu den Anträgen:

„Hohe Erste Kammer wolle

1. die Petition der Kaminfegergesellen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, soweit damit beantragt wird:
   a. Anrechnung der Militärdienstzeit der Kaminfegergesellen, wenn die Bewerber um einen Kehrbezirk dieser nach Ablegung der Meisterprüfung genügen mußten,
   b. anderweitige Regelung der Witwen- und Waisenversorgung,

   im übrigen aber über die Petition zur Tagesordnung übergehen;
2. die Petition der badischen Kaminfegerinnung hierdurch für erledigt erklären.

Die Anträge werden hierauf einstimmig ohne Debatte angenommen.

Der Erste Vizepräsident schließt hierauf die Sitzung um 12 Uhr.

Die nächste Sitzung wird nach Ostern bestimmt werden.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg